



Generalversammlung

A/RES/351 (IV)
24. November 1949

A

schädigung fordern. Geht es in einem Fall um eine Entschädigung, so wird der zugesprochene Betrag von dem Gericht festgelegt und von den Vereinten Nationen beziehungsweise gegebenenfalls von der nach Artikel 12 teilnehmenden Sonderorganisation gezahlt.

ARTIKEL 10

1. Alle Entscheidungen des Gerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
2. Die Urteile sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel.
3. Die Urteile sind mit Gründen zu versehen.
4. Die Urteile sind in einer der fünf Amtssprachen der Vereinten Nationen abzufassen, in zwei Urschriften, die im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen zu hinterlegen sind.
5. Jeder der Parteien ist eine Abschrift des Urteils zu übermitteln. Auf Antrag sind Abschriften auch interessierten Personen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 11

Dieses Statut kann durch Beschlüsse der Generalversammlung geändert werden.

ARTIKEL 12

Die Zuständigkeit des Gerichts kann auf jede mit den Vereinten Nationen gemäß den Artikeln 57 und 63 der Charta in Beziehung gebrachte Sonderorganisation ausgeweitet werden, unter Bedingungen, die im Rahmen eines vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der jeweiligen Sonderorganisation zu schließenden Sonderabkommens festgelegt werden. Jedes Sonderabkommen dieser Art sieht vor, dass die betreffende Sonderorganisation durch die Urteile des Gerichts verpflichtet wird und für die Zahlung